VERORDNUNG (EWG) Nr. 2311/76 DES RATES

vom 20. September 1976

zur vorübergehenden Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur Tierfütterung bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 [2], insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Trockenheit des Jahres 1976 hat zu einer erheblichen Verringerung des Gemeinschaftsangebots bei einer Reihe von Erzeugnissen geführt, die herkömmlicherweise zur Tierfütterung bestimmt sind. Diese Situation hat zu einem vermehrten Bedarf an Ersatzerzeugnissen zur Tierfütterung oder zur Verarbeitung in Mischfuttermitteln geführt. Daraus ergaben sich für den Gemeinschaftsmarkt dieser Erzeugnisse Preissteigerungen, die schwer auf den Produktionskosten lasten und die indirekt ein Ansteigen der Lebenshaltungskosten verursachen können.

Um derartige Auswirkungen zu verhüten und die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes mit diesen Erzeugnissen zu verbessern, erweist es sich als unerläßlich, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse vollständig und zeitweilig auszusetzen.

Das unvorhergesehene Auftreten der Ereignisse, denen die Gemeinschaft gegenübergestellt ist, die Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen und ihr vorübergehender Charakter sowie das Fehlen von Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation bestimmter im Anhang II des Vertrages aufgeführter Erzeugnisse, mit denen derartigen Situationen mit der erforderlichen Eile begegnet werden kann, könne eine ausnahmsweise Anwendung von Artikel 103 des Vertrages zulassen, sofern diese Maßnahme später in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik übernommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. März 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang genannten Erzeugnisse vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Die Maßnahmen, die nach Artikel 59 Absatz 4 der Beitrittsakte für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse zu treffen sind, sowie gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG [3] beschlossen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

[1] ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
[3] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert :
	B. andere :
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)
	II. Linsen
	III. andere
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken ; Mark des Sagobaumes :
	B. andere
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert ; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
	A. Johannisbrot
12.10	Runkelrüben ; Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken ; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter :
	A. Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :
	B. von Hülsenfrüchten
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
	B. andere
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
	C. andere